

# ANMELDUNG

## Fahrrad-Festival „Ganz schön Drais!“ 27. und 28. Mai 2017

Das Fahrrad-Wochenende auf dem Gelände des Alten Schlachthofes

Bitte senden Sie dieses Formular per Fax an: 0721 782045-999  
oder per E-Mail an: batzner@karlsruhe-event.de  
Ihre Ansprechpartnerin: Cathrin Batzner, Tel.: 0721 782045-410



### Anmeldeschluss 31. Januar 2017

Aussteller - bitte genaue Firmierung und vollständige Anschrift angeben

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner/in

Telefon

E-Mail

Hiermit bestellen wir verbindlich folgende Standfläche:

Kleine Pagode 3 x 3 m	Mittlere Pagode 4 x 4 m	Große Pagode 5 x 5 m	Freigelände
<input type="checkbox"/> 600,00 €* <small>* inklusive Zelt, Fläche, Holzboden, Auf- und Abbau</small>	<input type="checkbox"/> 750,00 €* <small>* inklusive Zelt, Fläche, Holzboden, Auf- und Abbau</small>	<input type="checkbox"/> 900,00 €* <small>* inklusive Zelt, Fläche, Holzboden, Auf- und Abbau</small>	<input type="checkbox"/> 25,00 €/ m <sup>2</sup> <small>* inklusive Zelt, Fläche, Holzboden, Auf- und Abbau</small>
<input type="checkbox"/> Stromanschluss <input type="checkbox"/> 00 KW - 03 KW (230V) inkl. Stromverbrauch 70,00 € <input type="checkbox"/> 03 KW - 09 KW (16 A) inkl. Stromverbrauch 100,00 € Preise verstehen sich pro Anschluss, Preise verstehen sich ohne Unterverteilung			
<input type="checkbox"/> Wasseranschluss auf Anfrage (bitte kontaktieren Sie uns)			
<input type="checkbox"/> Beschilderung der Pagode mit Forexplatte inklusive Montage 250,00 €			
<input type="checkbox"/> <b>Mitaussteller</b> 250,00 € pro Mitaussteller   Zahl der Mitaussteller _____ Adresse(n) der Mitaussteller: _____ _____			

Alle Preisangaben zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Branche:

Gewerbe/Handel  Hersteller  Tourismus  Verein/Verband  Ökologie/Nachhaltigkeit  Sonstiges: \_\_\_\_\_

Abweichende Rechnungsanschrift:

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Rahmenbedingungen und die umseitig beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Alle Preisangaben zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der KEG Karlsruhe Event GmbH – im folgenden Veranstalter genannt – und dem Aussteller des Fahrrad-Festivals am 27. + 28. Mai 2017 in Karlsruhe.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung laut beigefügtem Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und rechtskräftig zu unterschreiben. Sie ist für jeden Aussteller verbindlich. Mit Abgabe der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller sowie alle für ihn beim Fahrrad-Festivals Beschäftigten/Beauftragten die Teilnahmebedingungen an. Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter die Bewilligung zur Veröffentlichung der Ausstellerdaten erteilt. Eine Zulassung als Aussteller beim Fahrrad-Festival kann vom Veranstalter widerrufen werden.

## 3. Teilnahmebestätigung

Erst mit der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter.

## 4. Untervermietung

Eine Untervermietung des Standes an andere bedarf der schriftlichen Anmeldung und kann gegen eine Anschlussgebühr in Höhe von 250,00 € bewilligt werden. Als Basis hierfür wird der Ausstellervertrag zwischen dem Veranstalter und dem im Anmeldeformular genannten Aussteller zu Grunde gelegt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50% der Standmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

## 5. Standzuteilung

Die Standzuteilung wird durch den Veranstalter vorgenommen. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche und der technischen Anforderungen. Standwünsche der Aussteller werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Der Aussteller wird vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich über die Position und die Nummer seines Standes informiert. Die zugewiesene Ausstellungsfläche und die der angrenzenden Stände können vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche. Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Ausstellung.

## 6. Standauf-/Standabbau

Die gemietete Fläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter ausgewiesen. Alle Stände erhalten hierzu eine einheitliche Standnummerierung. Der Veranstalter behält sich eine Änderung der Standaufbauten während der Planungsphase vor. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Verkehrswege nicht zulässig. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Boden am Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Bei Asphalt und Kies dürfen keine Bohrungen für die Bodenverankerung vorgenommen werden. Bei Rasenflächen ist bei schadensrelevanten Produktionen oder besonderen Belastungen für geeigneten Schutzboden zu sorgen. Für Schäden bei Eigenaufbau haftet der Aussteller. Behördliche Genehmigungen für Gestattung und Sondernutzung sowie Landenschlussbefreiung werden vom Veranstalter eingeholt. Der Aussteller trägt die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte vor Beendigung der Veranstaltung der Standabbau erforderlich sein, so hat der Aussteller daraus keine Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter.

Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50% des Entgeltes zu zahlen. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem vereinbarten Abbau-Zeitraum auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

Die Standaufbau- und Standabbauzeiten erhalten Sie mit dem Informationsschreiben zum Ablauf vier Wochen vor Veranstaltung.

## 7. Standausstattung

Folgende Leistungen sind im Paket enthalten:

- Nutzung der Ausstellungsfläche für die Dauer der Veranstaltung
- Organisatorische Betreuung für die Dauer der Veranstaltung
- Reinigung der Verkehrswege

Alle Stände müssen an der Frontseite sichtbar mit dem Firmennamen bzw. dem Namen der Institution gekennzeichnet werden. Für die Standausstattung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Alle Standaubteile/Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Es dürfen nur angemeldete Waren und Dienstleistungen ausgestellt werden! Der Aussteller haftet für seine Vorführungen.

## 8. Abfall

Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden. Im Bereich der Ausstellung stehen Mülleimer. Diese werden morgens und abends geleert. Sie können zusätzlich Müllsäcke zu den Eimern stellen. Die Standplätze sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem und besenreinen Zustand zu übergeben. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben.

## 9. Technische Bedingungen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenem Fachpersonal oder zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE bzw. der DIN-Normen ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht

verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden. Beim Aufstellen technischer Geräte sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte Maschinen und Geräte entstehen.

## 10. Standöffnungszeiten

Samstag, 27. Mai 2017: 11.00 – 18.00 Uhr  
Sonntag, 28. Mai 2017: 11.00 – 18.00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsobjekten bzw. Dienstleistungen zu belegen und mit Personal zu besetzen.

## 11. Vorführungen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen, Film-, Dia- und Videovorführungen am Stand bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Die Anmeldung und Gebührenerhebung bei der GEMA hat durch den Aussteller zu erfolgen. Die Verwendung von Megafonen am Stand ist untersagt. Vorführungen, die Lärm, Schmutz, Abgas o.ä. verursachen und den ordentlichen Ablauf der Veranstaltung stören, können vom Veranstalter untersagt werden.

## 12. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragung des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für die Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann.

## 13. Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

## 14. Bewirtung

Die Bewirtung der Besucher erfolgt über die örtliche Gastronomie. Es ist den Ausstellern somit nicht gestattet offene Getränke und verzehrfertige Produkte im Sinne der Gastronomie gegen Entgelt zu verkaufen. Von Ausstellern aus der Lebensmittelbranche dürfen nur kleine Kostproben an die Besucher kostenlos verteilt bzw. die abgepackten Produkte verkauft werden.

## 15. Versicherungen

Der Aussteller ist verpflichtet vor Beginn des Fahrrad-Festivals eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellerstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Veranstaltung und des Transports wird empfohlen. Darüber hinaus wird dem Aussteller der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen.

## 16. Haftung, Versicherung, Höhere Gewalt

Der Aussteller haftet selbst für die in den Stand eingebrachten Gegenstände bzw. Standeigentum einschließlich der Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle der Standbesucher und des Standpersonals, für Verluste, Diebstahl oder Beschädigung der Ausstellungsgüter. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut mit Bezug über den Veranstalter und dessen Standbaufirma wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Der Haftungsausschluss betrifft auch eventuelle Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Probleme, die sich aus dem Standort des Messestandes ergeben. Sollte die Veranstaltung infolge nicht vorhersehbarer Ereignisse oder behördlicher Anordnungen bzw. anderer Umstände verschoben, zeitlich verkürzt, abgesagt oder der Ort verlegt werden müssen, so ergibt sich daraus für den Aussteller kein recht vom Vertrag zurückzutreten. Es kann gegen den Veranstalter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Bei Nichtbeachtung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Vorschriften des Veranstalters ist Folge zu leisten.

## 17. Zahlungsbedingungen und Rücktritt

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Aussteller zusammen mit der Anmeldebestätigung auch die Auftragsbestätigung. Die Rechnung über die Teilnehmekosten wird 6 Wochen vor Veranstaltung versandt.

Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt erst nach vollständiger Zahlung. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der Veranstalter das Recht zu anderweitigen Vermietung vor. In diesem Falle kann der Aussteller für die verspätete bzw. entgangene Vermietung der Ausstellungsfläche in Regress genommen werden. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 18. Nebenabreden

Nebenabreden vom Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

## 19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Karlsruhe vereinbart. Der Veranstalter kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Veranstalters.